

**Informationsvorlage**

Empfehlung zur Beratung:  
öffentlich

Fachdienst/Stabstelle:

Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung

Heide, 13.05.2020

Betreff:

**Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnungen "Broklandsau-Niederung", "Geestlandschaft bei Bargenstedt", "Hohe Geest um Immenstedt", "Kliffplateau", "Nordergeest", "Riesewohld" und "Rüsdorfer Moor" (Sachstand)**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

**Agrar- und Umweltausschuss** (Information)

Sitzungstermin  
(voraus.)

18.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Über die beabsichtigte Ausweisung von sieben Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Dithmarscher Geest und des Rüsdorfer Moores ist zuletzt in der Sitzung des Agrar- und Umweltausschusses am 21.08.2019 berichtet worden (siehe Drucksachen-Nr. 2019/0623).

Die Auslegung der für das Beteiligungsverfahren relevanten Unterlagen ist durch die zuständigen Amtsverwaltungen bzw. die Stadt Heide in der Zeit vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 erfolgt. Die Unterlagen waren zusätzlich auf der Internetseite des Kreises Dithmarschen einsehbar. Stellungnahmen konnten während der Auslegungsfrist sowie anschließend noch bis zum 30.08.2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden und zusätzlich beim Kreis Dithmarschen eingereicht werden. Zum 30.08.2019 endete zugleich auch die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Mit der Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens sind seit Anfang Juli 2019 bis zum Inkrafttreten der Verordnungen, längstens für 3 Jahre, zugleich die Rechtswirkungen gemäß § 12 a Absatz 2 LNatSchG in Kraft getreten, wonach eine Veränderung von Flächen oder Objekten nur zulässig ist, wenn dieses den Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet.

Insgesamt sind beim Kreis Dithmarschen 286 Stellungnahmen eingegangen. Von Seiten der TÖB wurden dabei 71 Stellungnahmen eingereicht, von privater Seite 215 Stellungnahmen.

Die Verwaltung hat zeitnah mit der Auswertung der vorgetragenen Gesichtspunkte begonnen.

Aufgrund der Vielzahl der zum Teil umfangreichen Einwendungen sowie des bestehenden naturschutzfachlichen wie rechtlichen Klärungsbedarfs wird die Auswertung voraussichtlich noch bis zum Jahresende 2020 dauern.

Das Ergebnis der Prüfung wird den Personen oder Organisationen, die Stellungnahmen abgegeben haben, sobald wie möglich schriftlich mitgeteilt werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten ist erneut die Frage aufgeworfen worden, ob die für die vom Kreis geplanten Schutzgebietsausweisungen eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich ist.

Nachdem der Kreis im Rahmen der fachaufsichtlichen Beratung vom MELUND am 01.06.2018 noch die Auskunft erhalten hatte, dass eine solche Prüfung nicht erforderlich sei, ist diese Aussage infolge des EuGH-Urteils vom 12.06.2019 und – in der Folge – eines anhängigen BVerwG-Verfahrens vom MELUND nunmehr in Zweifel gezogen worden.

Nach aktueller Beurteilung des MELUND spricht vieles dafür, dass bei der Ausweisung nationaler Schutzgebiete, wie z. B. eines Landschaftsschutzgebiets, eine SUP durchgeführt werden muss. Auf eine SUP kann danach nur verzichtet werden, wenn bei der Gebietsausweisung bereits die Interessen, die die SUP-Richtlinie schützen will, hinreichend berücksichtigt wurden (z.B. bei der Überplanung eines FFH-Gebiets). Für die SUP-Pflicht ist dabei unbedeutend, dass es sich nur um positive Umweltauswirkungen handeln kann.

Vor dem Hintergrund der generellen Tendenz in der Rechtsprechung des EuGH und – diesem folgend – des BVerwG, die SUP-Pflicht eher zu bejahen, wird vom Fachanwalt des Kreises, Herrn Prof. Dr. Ewer, dringend empfohlen, die für eine derartige SUP erforderlichen Untersuchungen ungeachtet der noch ausstehenden (und in Anbetracht der Corona-Krise zeitlich nicht absehbaren) BVerwG-Entscheidung möglichst rasch in die Wege zu leiten. Ansonsten könnte für das weitere Ausweisungsverfahren, das – wie bereits ausgeführt – innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden muss, wertvolle Zeit verloren gehen.

Die Verwaltung ist der vorgenannten Empfehlung zwischenzeitlich gefolgt und hat einen entsprechenden Auftrag an das vom Kreis ohnehin beauftragte Fachbüro BHF, Kiel, erteilt. Es wird von einem Zeitrahmen für die Bearbeitung von ca. 4 Monaten und je nach Aufwand von einem Honorarrahmen von 30.000 € bis 40.000 € ausgegangen.

Für die im Rahmen der vorbereitenden Verfahren zum Erlass der Landschaftsschutzgebiete zu erstellenden SUP ist ebenfalls eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben, so dass für die Schutzgebietsplanungen des Kreises eine 2. Auslegung der Unterlagen erforderlich sein wird.

Die Verwaltung wird vor dem Beginn der 2. Auslegung über die wesentlichen Ergebnisse der 1. Auslegung sowie der Ergebnisse der für die SUP erforderlichen Untersuchungen zu gegebener Zeit im Agrar- und Umweltausschuss berichten.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan berücksichtigt</b>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<b>Freiwillige Aufgabe/Maßnahme</b>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

<b>Ergebnisplan/Finanzplan</b>	<b>Produkt-Nr.</b>	55420	
	<b>Produkt-Name</b>	Naturschutz	
<b>Ertrag</b>	<b>Euro</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Euro</b>
zusätzlich / neu		zusätzlich / neu	
<b>Aufwand</b>	<b>Euro</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Euro</b>
zusätzlich / neu		zusätzlich / neu	
<b>Saldo</b>		<b>Saldo</b>	

**Ein negativer Saldo wird finanziert durch:**  
(Beschreibung der konkreten - strukturellen - Einsparungsmaßnahmen/Mehrerträge)

**Auswirkung auf Stellenplan**      Ja       Nein

**Stellenmehrbedarf:** (z. B. 0,5 VK, EG \_\_\_/A\_\_\_)

**Anlagen ./.**